



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2013
(OR. fr)**

8701/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0102 (NLE)**

**PECHE 163
OC 238**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 17.5.2013

BESCHLUSS Nr. .../2013/EU DES RATES

vom

**über den Abschluss des Protokolls
zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung
nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union
und der Republik Côte d'Ivoire (2013-2018)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C ... vom

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2008 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 242/2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire¹ (im Folgenden "Partnerschaftsabkommen") angenommen.
- (2) Die Union hat mit der Republik Côte d'Ivoire über ein neues Protokoll verhandelt, das den Fischereifahrzeugen der Union in den Gewässern unter der Fischereihoheit oder Fischereigerichtsbarkeit Côte d'Ivoires Fangmöglichkeiten einräumt (im Folgenden "neues Protokoll").
- (4) Aufgrund des Beschlusses Nr. .../2013/EU² wurde das neue Protokoll unterzeichnet und wird ab dem 1. Juli 2013 vorläufig angewandt.
- (5) Das neue Protokoll sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 51.

² ABl. C ... vom

Artikel 1

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire (2013-2018) (im Folgenden "neues Protokoll") wird im Namen der Union genehmigt.¹

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 14 des neuen Protokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.²

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Das neue Protokoll wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung in ABl. ... veröffentlicht.

² Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.